

Die Haftpflicht des Tierarztes nach Schweizer Recht

Autor(en): **Heusser, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **75 (1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXV. Bd.

August 1933

8. Heft

Die Haftpflicht des Tierarztes nach Schweizer Recht.¹⁾

Von H. Heusser, Zürich.

Die Nachkriegszeit, die Überfüllung des tierärztlichen Berufes, der damit zusammenhängende Konkurrenzkampf und nicht zuletzt die Notlage der Landwirtschaft lassen die Frage der tierärztlichen Haftpflicht zu einer immer aktuelleren werden. Nicht, dass die beruflichen Leistungen der Tierärzte mangelhaftere geworden sind, dagegen haben die Ansprüche und die Begehrlichkeit der Klienten eine wesentliche Steigerung erfahren. Durch das gegenüber früher stark verbreitete Versicherungswesen ist die Mentalität des Publikums eine andere geworden, das Verhältnis des Tierarztes zum Klienten will nicht selten als eine Gelegenheit zum leichten Gelderwerb missbraucht werden. Nachteilig wirkt sicherlich in hohem Masse auch der Kampf ums Dasein, der unter den Tierärzten wohl in noch grösserem Umfang als unter den Ärzten besteht und der Früchte zeitigt, die nicht geeignet sind, das Ansehen unseres Standes im Volke zu heben oder auch nur zu wahren.

I. Rechtliches.

Es ist zuzugeben und es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei Ausübung des tierärztlichen Berufes hin und wieder Schadenfälle ereignen. Sie stellen sich ein gegen den Willen und die gute Absicht des dabei tätigen Tierarztes und zwar aus verschiedenen Gründen, die beim Patienten, beim Klienten bzw. Tierhalter oder aber beim Tierarzt liegen können. Daraus resultieren berechnete und unberechnete Schadenersatzansprüche seitens des geschädigten Tierbesitzers gegenüber dem Tierarzt, welcher letzterer nicht selten für jeden Misserfolg verantwortlich gemacht werden will. Es ist nun klar, dass nicht jeder Misserfolg dem behandelnden Tierarzt zur Last gelegt werden kann und infolgedessen von ihm auch nicht zu vertreten ist. Grundsätzlich

¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten am 27. Mai 1933 im Verein Thurgauischer Tierärzte.

haftet nur der für einen entstandenen Schaden, der ihn verschuldet hat. Ein Verschulden aber entsteht durch Absicht oder Fahrlässigkeit. Dies wird vielfach nicht allein von den Klienten, sondern mitunter auch tierärztlicherseits verkannt.

Über die Haftpflicht des Tierarztes nach schweizerischem Recht hat sich erstmals Schmid¹⁾ in dieser Zeitschrift verbreitet. Nach seinen Ausführungen hätte nach Ermessen des Geschädigten nicht dieser das Verschulden des Tierarztes zu beweisen, sondern umgekehrt der letztere sein Nichtverschulden darzutun. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der Beweislastverteilung bei der ärztlichen Haftpflicht nach bundesgerichtlicher Praxis. Hierüber gibt Affolter²⁾ klar und präzise Aufschluss, der das rechtliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient an Hand neuerer bundesgerichtlicher Entscheide erläutert. Die nachstehenden Ausführungen lehnen sich an jene Darlegungen an, indem zweifelsohne dieselbe Rechtslage zwischen dem Tierarzt und seinem Klienten angenommen werden darf, wie sie besteht zwischen Arzt und Patient.

Jeder Tierarzt, dem die Behandlung eines Tieres anvertraut worden ist, tritt zum Tierbesitzer in ein Vertragsverhältnis, das im Schweizerischen Obligationenrecht seine rechtliche Grundlage hat. Es handelt sich dabei um dasselbe Verhältnis, wie es zwischen dem Arzt und seinem Patienten besteht und das vom Bundesgericht früher als Dienstvertrag bezeichnet wurde. Nach Affolter betrachtet das Bundesgericht zufolge eines neuern Entscheides das Verhältnis als Auftrag im Sinne von Art. 398 OR³⁾, bemerkt aber, dass es übrigens für die Frage der Verantwortlichkeit auf dasselbe hinauskomme, ob man Auftrag oder Dienstverhältnis annehme. Anwendbar könne auch sein die Haftung aus unerlaubter Handlung. Art. 41 OR. Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Art. 394 OR.

Als angenommen gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag wie in Art. 395 OR. festgelegt ist, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, die der Beauftragte kraft obrigkeitlicher Bestellung oder gewerbsmässig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat. Art. 395 OR. Kraft

¹⁾ Schmid; Die Haftpflicht des Tierarztes. Schweiz. Archiv f. Tierhkd. 1923.

²⁾ Affolter, Arzt und Patient. Schweiz. Juristenzeitung 1932, S. 356.

³⁾ Siehe Anhang.

obrigkeitlicher Bestellung (Patenterteilung) wird z. B. der Beruf eines Arztes oder Tierarztes ausgeübt. Es haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Art. 398 OR. Es ergibt sich somit, dass bei der Ausführung eines Auftrages auf die Sorgfalt mit der zu Werke gegangen wurde, besonderes Gewicht gelegt wird. Dasselbe ist der Fall beim Dienstvertrag. Nach Art. 328 OR hat der Dienstpflichtige die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt hat, oder hätte kennen sollen.

Es unterliegt nun der Tierarzt ausserdem wie jeder andere urteilsfähige Mensch auch der ausservertraglichen Haftpflicht, wie sie durch Art. 41 OR geregelt ist: Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet. Es ist dies die Haftpflicht aus Delikt.

Widerrechtlich will heissen unbefugt, entgegen der Rücksicht, die man den Rechtsgütern der Mitmenschen schuldet (Rennefahrt¹).

Absicht bezweckt eine schädliche Folge und stellt ein bedacht-, bewusst-, pflicht- bzw. vertragswidriges Handeln dar (dolus im Gegensatz zu culpa).

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt, d. h. wer die Pflichten des sorgsam Hausvaters nicht beachtet (*diligentia diligentis patris familias*).

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verlangt in Art. 2, dass bei der Erfüllung einer Pflicht nach Treu und Glauben gehandelt werde. Nach Malkmus²) ist als die im Verkehr übliche Sorgfalt jene zu betrachten, die ein auf der Höhe der Veterinärmedizin stehender Tierarzt nach den Grundsätzen der Wissenschaft anzuwenden pflegt. Der Tierarzt ist Sachverständiger; von ihm wird verlangt, dass er sich stets auf der Höhe seiner Fachwissenschaft halte, dass er stets alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwende; bei ihm wird ein volles Wissen und Können im Fach

²) Rennefahrt, Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht.

¹) Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde 1928.

vorausgesetzt. Es kann sich kein älterer Tierarzt zur Entschuldigung eines begangenen Fehlers darauf berufen, dass zur Zeit seines Studiums der Standpunkt der Wissenschaft und Praxis ein anderer gewesen sei, oder dass man damals bezüglich der ihm zur Last gelegten fahrlässigen Unterlassung oder Handlung überhaupt noch keine sicheren fachtechnischen Verhütungsmittel gehabt habe. Ebenso wie der Jurist und Verwaltungsbeamte sich die Kenntnisse der neuen Gesetze verschaffen und nach ihren Grundsätzen urteilen und handeln muss, so hat auch der Tierarzt, der die tierärztliche Praxis gewerbsmässig betreibt, sich über die Errungenschaften der tierärztlichen Wissenschaft fortlaufend zu unterrichten und ihre Grundsätze bei seinem Handeln zu befolgen.

Wie verhält es sich mit der Haftpflicht für das Verschulden der Assistenten und Vertreter?

Arzt und Tierarzt haften gemäss Art. 101 OR für das Verschulden ihrer Assistenten und ihres Hilfspersonals. Dem eigenen Verschulden des Arztes steht dasjenige des beigezogenen Hilfspersonals gleich (Affolter). Dies gilt immerhin nur für jenen Fall, wo der Assistent nicht selbständig handelt, sondern als Hilfsperson Dienst leistet. Ist indessen einem Assistenten, wie einem Vertreter, die Behandlung eines Patienten ganz übertragen, so sind sie nicht Hilfspersonen im Sinne des OR (Art. 55 und 101). Als solche können nur gelten Personen, die zugezogen werden, um den Vertragskontrahenten in seiner persönlichen auf Erfüllung seiner Verpflichtung gerichteten Tätigkeit zu unterstützen. Es ist also zwischen unselbständig und selbständig praktizierenden Assistenten zu unterscheiden. Die Haftung selbständig amtierender Assistenten bzw. Vertreter regelt Art. 399 OR. War der Beauftragte (Tierarzt) zur Übertragung befugt (398 OR), so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten. Er haftet nicht für ein Verschulden seines Assistenten oder Vertreters, wenn er einen Tierarzt zum Vertreter bestellt hat, dessen Zuverlässigkeit ihm einwandfrei erscheinen musste. Hat er dagegen einen Assistenten oder Vertreter gewählt, der die tierärztliche Fachprüfung nicht bestanden hat, so ist er diesfalls haftbar, weil er die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten bei diesem nicht voraussetzen kann.

Die beamteten, d. h. die im öffentlichen Dienst stehenden Tierärzte sind dem Staat gegenüber nach öffentlichem kantonalem Recht verantwortlich. Ein Geschädigter, der

wegen schuldhaften Verhaltens eines solchen Funktionärs einen Schaden einklagen will, kann sich gegen den Kanton bzw. Gemeinde wenden nach bestehendem kantonalem Recht, wobei gewöhnlich die Regeln des OR subsidiär zur Anwendung gelangen. Er kann aber auch gegen den fehlbaren Beamten eine Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung, Art. 41 ff. OR anstellen (vgl. Affolter). Nach zürcherischem Gesetz (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 224) haften die öffentlichen Beamten und Angestellten den Privaten für den in Ausübung ihres Amtes durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden. In Art. 227 leg. cit. ist das Haftungsprinzip des Staates für den Schaden, der jemandem bei Ausübung der Staatsgewalt zugefügt wurde, festgestellt. Die Kantone können nur für obrigkeitliche Verrichtungen von Beamten vom OR abweichende Bestimmungen erlassen, nicht aber für gewerbliche Funktionen. Hier gelten unter allen Umständen die Art. 41 ff. OR. Gewerbliche Verrichtungen sind diejenigen, die der Staat in Ausübung einer bestimmten Tätigkeit und nicht vermöge seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabe vornimmt, insbesondere mit denen er mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz tritt. Kriterium ist: Gewerbebetrieb ist Absicht, wobei die Betriebsweise nicht unbedingt eine wirtschaftliche sein muss.

Für Medizinalpersonen kommen im Kanton Zürich die besonderen Bestimmungen in Betracht, die sich im Gesetz betr. das Medizinalwesen vom 2. Okt. 1854 vorfinden. Sie lauten in § 7: Die Medizinalpersonen (also auch Tierärzte) haften für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt.

Gegenüber Drittpersonen, d. h. Personen, die zum Tierarzt in keinem Vertragsverhältnis stehen, haftet er nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft (Art. 41 OR). Diese Möglichkeit liegt eventuell dann vor, wenn eine Hilfsperson z. B. während der Vornahme einer Operation eines Pferdes verletzt wird und dies bei pflichtgemäßem Verhalten des Tierarztes hätte vermieden werden können.

Wann ereignen sich nun Schadenfälle bei Ausübung des tierärztlichen Berufes?

Es liegt in der Natur der Sache, dass solche am ehesten bei Anlass einer operativen oder medikamentösen Behandlung sich einstellen. Daneben aber spielen die Haftpflicht bei Ausübung der Fleischschau und die Versehen bei der Seuchenbekämpfung

fung, sowie bei der Abgabe von Zeugnissen und Gutachten eine wesentliche Rolle¹⁾. Ausser dem Sachschaden kann es sich auch um Personenschäden handeln.

Ein Versehen kann bestehen in

1. Diagnose. Eine falsche Diagnose kann Anlass zu unrichtigen therapeutischen oder sonstigen Massnahmen bieten, woraus eventuell ein Schaden resultiert. Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Untersuchungen gewissenhaft und mit Sorgfalt auszuführen. Entstehen dem Besitzer infolge mangelhafter Untersuchung von seiten des Tierarztes oder durch unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen Vermögensnachteile, so ist der Tierarzt für den entstandenen Schaden haftbar.

Zur Haftbarmachung für den entstandenen Schaden muss erwiesen werden, dass die Untersuchung nicht mit der Sorgfalt ausgeführt wurde, die man von einem Tierarzt verlangen muss, andernfalls kommt eine Haftpflicht nicht in Frage²⁾. Affolter²⁾ fasst die Auffassung des Bundesgerichtes in bezug auf die ärztliche Haftpflicht wie folgt zusammen: „Der Arzt hat die Pflicht, die Untersuchung sorgfältig, nach den Regeln der Kunst und des jeweiligen Standes der Wissenschaft vorzunehmen. Eine unrichtige Diagnose für sich allein genügt nicht zur Verantwortlichkeit des Arztes, denn eine solche kann auch bei pflichtgemässer Untersuchung erfolgen und der Klient hat mit der Unvollkommenheit der Kunst zu rechnen. Ein Verschulden des Arztes kann darin bestehen, dass er die Diagnose vollendet, bevor er alle gebotenen Untersuchungsmethoden angewendet hat.“ Diese Auffassung des Bundesgerichtes in bezug auf die ärztliche Haftpflicht darf sicherlich auch ohne weiteres auf den Tierarzt angewendet werden.

Demnach dürfen operative Eingriffe, wie z. B. auch die Kastration einer Kuh erst nach Untersuchung des Patienten vorgenommen werden. Ohne vorausgegangene Untersuchung zu operieren wäre unvorsichtig und verwerflich und müsste als grob fahrlässig bezeichnet werden.

2. Behandlung. Wenn das Bundesgericht (Affolter) vorschreibt, der Arzt hätte bei der Behandlung eines Patienten so zu verfahren, wie es den allgemein anerkannten und zum Gemeingebrauch gewordenen Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft entspricht, so gilt dies auch für den Tierarzt. Ebenso gilt für ihn, was bezüglich der sogenannten Kunstfehler

¹⁾ Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde 1928.

²⁾ Affolter, Arzt und Patient. Schweiz. Juristenzeitung 1932.

gesagt ist, nämlich: „Ein Verschulden des Arztes liegt dann vor, wenn er die Behandlung vernachlässigt, leichtsinnigerweise gewagte Versuche anstellt oder Kunstfehler begeht. Letztere bestehen in einem Handeln gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft. Aber nicht jeder Kunstfehler gereicht dem Arzte zum Verschulden. Keine Kunstfehler sind Fehlgänge, die bei einem so vielgestaltigen und verschiedenartigen Auffassungen Raum bietenden Beruf unvermeidlich sind.“ Entscheidend ist bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit das Verfahren an sich, das der Tierarzt angewandt hat, nicht der Erfolg¹⁾. Hat der Tierarzt die Sorgfalt angewandt, die ihm Wissenschaft und Praxis vorschreiben, so ist er für einen ungünstigen Erfolg nicht haftbar.

Fröhner²⁾ vertritt die Auffassung, dass die Enukleation des gelben Körpers beim Rind der Möglichkeit einer inneren Verblutung wegen und mit Rücksicht auf die Haftpflicht des operierenden Tierarztes nur im Einverständnis und nach Belehrung des Tierbesitzers vorgenommen werden soll. Letzterer ist anzuweisen, das Tier nach der Operation zu überwachen und Krankheitserscheinungen an den operierenden Tierarzt zu melden.

Beweislast. Nach Affolter hat der auf Ersatz des Schadens klagende Patient (Klient) zu beweisen, dass der Arzt (Tierarzt) ein Verschulden begangen hat. Immerhin kann der Beweis auch durch sachverständige Schlussfolgerungen geführt werden. Das Bundesgericht stützt sich dabei auf Art. 42 OR: Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen. Das ganze Haftpflichtrecht fusst auf deliktischer, d. h. unerlaubter Handlung und nicht auf vertraglichem Verschulden. Es ist dies deshalb von Bedeutung, weil andernfalls das Verschulden präsumiert, d. h. vermutet wird (Art. 97 OR), so dass der Beauftragte seine Nichtschuld zu beweisen hätte, wie dies Schmid³⁾ angenommen hat.

Die Kontraktklage gemäss Art. 97 OR ist gegründet auf die Unmöglichkeit der Erfüllung einer Obligation oder auf die nicht gehörige Erfüllung einer solchen. Dies trifft indessen nur zu, wenn ein übernommener Auftrag nicht oder nicht gehörig erledigt worden ist, wodurch ein Schaden entstanden ist.

Die Beweislast liegt in der Regel auch nach Art. 8 des Zivil-

¹⁾ Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde 1928.

²⁾ Fröhner, Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde 1928.

³⁾ Schmid, Die Haftpflicht des Tierarztes. Schweiz. Archiv f. Thlkde. 1923.

gesetzbuches auf Seite des Geschädigten, indem dieser Artikel grundlegend festsetzt: Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Welche Pflichten erwachsen daraus dem Tierarzt?

Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Tierarzt, die ihm übertragene Behandlung vertragsgemäss zu besorgen (Art. 394 OR). Ein Verschulden seinerseits kann bestehen in einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung, denn die Aufgabe des Tierarztes beschränkt sich bekanntlich nicht allein auf die kurative Behandlung der Tiere. Oft ist das Hauptziel seiner Tätigkeit die Feststellung des Gesundheits- bzw. Krankheitszustandes eines lebenden oder toten Tieres und je nach dem Ergebnis entstehen gewisse Rechte oder Pflichten des Besitzers. Der Tierarzt hat nicht nur die Pflicht, diese Untersuchungen mit Sorgfalt auszuführen, sondern er haftet dem Auftraggeber auch für getreue Ausführung (Art. 398 OR) des Auftrages. Er hat für ein fahrlässiges Unterlassen, d. h. für eine verspätete und vernachlässigte Erfüllung bzw. Erledigung des Auftrages einzustehen, sofern daraus dem Auftraggeber ein Schaden entstanden ist (Art. 96 OR). Hierunter würden fallen die fahrlässigerweise verzögerte Behandlung von Notfällen, die vernachlässigte Weiterbehandlung von Tieren, die verspätete Untersuchung auf Währschaftsmängel, wobei die Gewährsfrist verstreicht und deshalb keine Mängelrüge mehr erhoben werden kann, die nicht rechtzeitige Aufnahme eines Tieres in die Versicherung, wenn es inzwischen tödlich erkrankt oder verunfallt ist, die unverantwortlicherweise unterlassene Notschlachtung, die verzögerte Fleischbeschau, wenn deshalb der Kadaver zugrunde geht u. a. m.

Wer durch Annahme eines Auftrages für getreue und sorgfältige Ausführung bürgen muss, darf auf alle Fälle die erforderliche Sorgfalt nicht ausser acht lassen (Art. 398 OR).

Ursächlicher Zusammenhang.

Zwischen dem schuldhaften Verhalten des Arztes und dem eingetretenen Schaden muss eine Kausalität bestehen. Der Zusammenhang muss ein adäquater sein, d. h. es müssen Umstände vorhanden sein, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge den Eintritt eines solchen Schadens voraussehen lassen können, sagt Affolter. Im Prinzip gilt dies natürlich auch für

den Tierarzt. Das Ereignis muss die direkte Folge des schuldhaften Verhaltens des Tierarztes sein.

Bemessung des Schadenersatzes.

Sie unterliegt der freien Würdigung des Richters, der dabei die Grösse des Verschuldens und allfällige mitspielende Umstände, die der Arzt nicht zu vertreten hat, berücksichtigen muss. Diese bundesgerichtliche Praxis stützt sich auf Art. 43 OR: Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hierbei sowohl die Umstände als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden (Art. 44 OR).

II. Tierärztliches.

Arten des tierärztlichen Verschuldens¹⁾.

Die Darstellung sämtlicher im Bereich der Möglichkeit liegenden fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen ist bei der Vielgestaltigkeit des tierärztlichen Berufes nicht möglich, aber auch nicht nötig. Eine schuldhafte Vermögensschädigung kann auf folgende Weise zustandekommen:

1. durch fehlerhafte Ordination und Applikation von Arzneien;
2. durch eine fahrlässig falsche Diagnose, die eine falsche Behandlung zur Folge hatte;
3. durch fehlerhafte Behandlung oder Unterlassung einer notwendigen Behandlung trotz richtiger Diagnose;
4. durch Fehler bei der operativen und geburtshilflichen Tätigkeit;
5. durch verspätete oder fahrlässig unterlassene Untersuchung und Behandlung;
6. durch leichtfertiges Ausstellen von Attesten und Gutachten;
7. durch Vergehen gegen die Tierseuchengesetzgebung;
8. durch fehlerhafte Massnahmen in der Fleischschau.

Wie schützt sich der Tierarzt gegen eine Schadenersatzklage?

Zweifellos am ehesten durch sorgfältige und gewissenhafte Besorgung der Praxis. Doch ist bekannt, dass trotz alledem üble

¹⁾ Vgl. Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde 1928.

Zufälle sich ereignen, die für den Tierbesitzer wie für den Tierarzt unangenehm sind und mitunter das Vertrauen des ersteren in den letzteren erschüttern.

Eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig. Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, wozu auch der tierärztliche Beruf gehört, folgt (Art. 100 OR). Eine Wegbedingung der Haftung ist demnach rechtlich nicht angängig.

Um sich vor den ökonomischen Folgen der Haftpflicht zu schützen, greifen Ärzte und Tierärzte je länger je mehr zur Berufshaftpflichtversicherung. Es wird sich eine solche zweckmässig auf Personen- und Sachschaden beziehen. Sie soll die Haftpflicht umfassen für Tötungen, Körperversetzungen und Gesundheitsschädigungen, welche der Versicherte bei Ausübung seines tierärztlichen Berufes veranlasst, insbesondere auch durch ein Versehen beim Freigeben von Fleisch, welches sich beim menschlichen Genuss als untauglich oder schädlich erweist, oder beim Zulassen kranker Tiere zur Schlachtung oder bei veräußertem Tötung toller Hunde, wodurch Schädigungen von Menschen herbeigeführt werden.

Die Versicherung soll sich ferner erstrecken auf die Haftpflicht für die Wertminderung und Vernichtung von Tieren und leblosen Sachen, welche der Versicherte in Ausübung seines Berufes veranlasst, durch ein Versehen in der Behandlung von Tieren und im Niederschreiben von Rezepten oder in der Abgabe eines unrichtigen Gutachtens über den Wert und die Gesundheit von Tieren, wodurch der Käufer oder derjenige, welcher für die Minderwertigkeit der begutachteten Tiere aufkommen muss, geschädigt wird, oder in Unterlassung der Anordnung der gebotenen Schutzmassregeln nach Feststellung epidemischer Krankheiten, oder in Verabsäumung oder zu später Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen an die Verwaltungsbehörden, falls infolgedessen die Ausbreitung der Seuche nicht verhütet worden ist¹⁾.

Auf diese Weise ist ein Tierarzt weitgehend geschützt, was ihn aber nicht veranlassen soll in Sorglosigkeit zu verfallen,

¹⁾ Richtlinien der Gesellschaft Zürcherischer Tierärzte betreffend tierärztliche Haftpflichtversicherung.

denn es könnte ihm dies gegebenenfalls zum Verhängnis werden. Nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag haftet der Versicherer nämlich nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Ist es grobfahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Andererseits schädigt ein Tierarzt Ehre und Ansehen des ganzen Standes, wenn er einem Tierbesitzer durch ein ungerechtfertigtes Schuldbekenntnis Versicherungsleistungen zu verschaffen sucht und reklamehaft seine Berufshaftpflichtversicherung betont¹⁾.

Er soll sich so verhalten, wie wenn er nicht versichert wäre und nicht den Tierbesitzer gar veranlassen, ihn für einen unverschuldeten, zufälligen Schaden zu belangen, um dadurch den Tierbesitzer auf Kosten der Versicherung vor Nachteilen zu bewahren und sich selbst dessen Kundschaft zu erhalten.

Der sachverständige Begutachter wird solche Macheschaften schon deshalb aufzudecken haben, weil gleiches Recht für Versicherte und Nichtversicherte zur Anwendung kommen muss.

Nicht selten ist auch die Höhe des Ersatzanspruches zu beanstanden, welcher letzterer häufig stark übersetzt ist. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich meist um kranke Tiere handelt, bei denen sich zufolge eines tierärztlichen Eingriffes ein Schaden eingestellt hat. Ihr Verkehrswert steht diesfalls wenig höher als der Schlachtwert, so dass selbst in Fällen von tödlichem Ausgang, rechtzeitige Notschlachtung vorausgesetzt, ein nennenswerter Schaden durch eine missglückte Behandlung überhaupt nicht zustande kommt.

Von 50 mir näher bekannten Fällen von Haftbarmachung schweizerischer Tierärzte betreffen:

1. Das Rind, 42 Fälle, die sich wie folgt verteilen:

Kastrationsfolgen	12
Verblutung nach Corp. lut. Enucl.	9
Uterus- und Mastdarmperforationen	6
Geburtsfolgen	5
Unrichtige Tbc-Diagnosen	3
Unrichtige Trächtigkeitsdiagnosen	2
Uterusverätzung	1
Impfversehen	1
Nabeloperation	1

¹⁾ Standesordnung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

Verschleppung der M.- und K.-Seuche 1
Unrichtiges Gutachten 1

2. das Pferd, 2 Fälle von Verätzung.
3. den Hund, 3 Fälle, wovon je 1 Fall von Uterusperforation, Wurmbehandlung und Entweichen.
4. das Schwein, 2 Fälle, nämlich ein Impffehler und eine Kastrationsfolge.
5. das Schaf, 1 Fall von verspäteter Fleischschau mit Fleischverderbnis.

In diesen Fällen muss nach unserer Überprüfung ein Verschulden tierärztlicherseits in total 27 Fällen = 54% zugegeben werden, während grobe Fahrlässigkeit in 6 Fällen = 12%, und Absicht in 1 Fall als vorhanden zu bezeichnen war.

Zur Beurteilung von Haftpflichtschadensfällen ist erforderlich eine möglichst eingehende Darstellung des Vorfalles, indem nicht der Erfolg einer Behandlung entscheidend ist, sondern das Verfahren.

Es müssen demnach die Umstände, die das Ereignis begleitet haben, genau bekannt sein, denn einzig davon hängt es ab, ob eine Haftbarmachung möglich ist oder nicht. Massgebend ist, ob die Ausführung des Auftrages als getreu und sorgfältig bezeichnet werden darf oder nicht. Dabei ist zu bedenken, dass jeder operative Eingriff, heisse er wie er wolle, selbst bei sorgfältigem Vorgehen üble Zufälle und Komplikationen nach sich ziehen kann, die sich weder voraussehen, noch vermeiden lassen. Dafür einen Tierarzt haftbar machen zu wollen geht nicht an, sofern er nicht unvorsichtigerweise ausdrücklich alle Möglichkeiten eines üblen Ausganges in Abrede gestellt hat, um auf diese Weise den Tierbesitzer zur Einwilligung zu veranlassen. Im Gegenteil wird er weit eher die Pflicht haben, ihn auf mögliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen, obschon jedem Laien die üblen Zufälle eines operativen Eingriffes bekannt sind. So z. B. bei der Kastration, den Ovarialoperationen usw.

Eine Unterlassung könnte als Verschulden bewertet werden, das unter Umständen sogar als grobfahrlässig bezeichnet werden müsste.

Der Experte und Richter wird demnach die näheren Umstände als auch die Grösse des Verschuldens einer genauen Prüfung unterziehen, wie es dem letzteren von Gesetzes wegen (Art. 43 OR) vorgeschrieben ist.

Was die Höhe des Schadens betrifft, so muss ein solcher bei der Geltendmachung eines Ersatzanspruches begründet wer-

den. Es genügt nicht, ihn in runden Zahlen auszudrücken, sondern es sind die Angaben so zu detaillieren, zu begründen und wenn möglich zu belegen, dass sie nachgeprüft werden können. Da es sich meist um kranke Tiere handelt, um die sich ein Haftpflichtanspruch dreht, so ist deren Zustand bei der Schadenbestimmung gebührend zu berücksichtigen. So werden sterile Rinder nicht als vollwertig bezeichnet werden dürfen und Kühe, die zur Kastration gelangen, werden wenig mehr als Schlachtwert haben, so dass ein eventueller Schaden, rechtzeitige Not Schlachtung vorausgesetzt, niemals bedeutend, meist sogar nur unbedeutend sein wird.

Bei der Beurteilung eines Schadenfalles wird es sich auch nicht darum handeln, ob der betreffende Tierarzt haftpflichtversichert ist oder nicht. Die Rechtsgleichheit verlangt stets eine gerechte, vorurteilslose und objektive Erledigung. Jede nicht objektive Beurteilung kann den Begutachter früher oder später kompromittieren und sein Ansehen schwer schädigen, sofern er bald so, bald anders gleiche Fälle behandelt. Um der missbräuchlichen Beanspruchung einer Haftpflichtversicherung zu begegnen sieht das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag in Art. 14 bei grober Fahrlässigkeit eine entsprechende Herabminderung der Leistung vor, ausserdem steht dem Versicherer das Recht der Kündigung des Vertrages zu.

Eine allgemein starke Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung würde eine Erhöhung der Leistungen des Versicherten zur Folge haben müssen, was nicht im Interesse des tierärztlichen Standes gelegen ist.

Die Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung soll im übrigen schon des Ansehens des tierärztlichen Standes wegen sich auf jene Schadensfälle beschränken, bei denen ein wirkliches Verschulden des Tierarztes vorliegt. Sie mag speziell für jene Fälle reserviert bleiben, die für den Tierarzt verhängnisvoll werden können und seine ökonomische Existenz zu bedrohen imstande sind, wie dies bei Versehen in der Tierseuchenbekämpfung und bei der Fleischschau vorkommen kann.

Zusammenfassung.

Die rechtlichen Verhältnisse, wie sie zwischen Tierarzt und Klient bestehen, können in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichtes bezüglich der ärztlichen Haftpflicht¹⁾ wie folgt zusammengefasst werden:

¹⁾ Affolter, Arzt und Patient. Schweiz. Juristenzeitung 1932.

1. **Rechtsverhältnis.** Zwischen Tierarzt und Klient besteht ein Vertragsverhältnis, das als Auftrag nach Art. 398 OR zu betrachten ist.

Daneben kann eine Haftung auch aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 OR geltend gemacht werden.

Die Verantwortlichkeit der beamteten Tierärzte besteht gegenüber dem Staat nach öffentlichem kantonalem Recht. Der Geschädigte, der wegen schuldhaften Verhaltens eines solchen Beamten einen Schaden einklagen will, kann sich gegen den Kanton bzw. Gemeinde wenden nach bestehendem kantonalem Recht. Auch kann er gegen den betreffenden Beamten bzw. seinen fachtechnischen Vorgesetzten eine Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung, Art. 41 ff. OR, anstellen.

Für Verschulden seines Assistenten haftet der Tierarzt gemäss Art. 101 OR, für die seines Vertreters hat er dann nicht einzustehen, wenn der letztere die tierärztliche Fachprüfung bestanden hat. Art. 399 OR.

2. **Diagnose.** Die Untersuchung soll sorgfältig, nach den Regeln der Kunst und der Wissenschaft vorgenommen werden. Eine unrichtige Diagnose allein genügt im allgemeinen nicht zur Begründung der Verantwortlichkeit, da sie auch bei pflichtgemässer Untersuchung möglich ist. Zur Haftbarmachung des Tierarztes für den entstandenen Schaden muss erwiesen werden, dass seine Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wurde, bzw. dass seine Anordnungen sich nicht rechtfertigen lassen.

3. **Behandlung.** Sie soll so geschehen, wie es den allgemein anerkannten Grundsätzen der Veterinärmedizin entspricht. Entscheidend ist das Verfahren an sich, das der Tierarzt angewandt hat, nicht der Erfolg. Ein Verschulden liegt vor bei pflichtwidrig unterlassener oder bei vernachlässigter Behandlung, leichtsinnigerweise angestellten, gewagten Versuchen oder bei Kunstfehlern. Letztere bestehen in einem Handeln gegen die anerkannten Regeln der Veterinärmedizin. Aber nicht jeder Kunstfehler gereicht zum Verschulden, da Fehlgriffe bei einem so vielgestaltigen und verschiedenartigen Auffassungen Raum bietenden Beruf unvermeidlich sind.

4. **Beweislast.** Der auf Ersatz des Schadens klagende Klient hat zu beweisen, dass der Tierarzt ein Verschulden begangen hat. Ein strikter Beweis ist nicht erforderlich; es genügt ein Wahrscheinlichkeitsbeweis, der auch durch Schlussfolgerun-

gen von Sachverständigen geführt werden kann. Art. 42 OR in Verbindung mit Art. 8 ZGB.

5. Ursächlicher Zusammenhang. Zwischen dem schuldhaften Verhalten des Tierarztes und dem eingetretenen Schaden muss eine Kausalität bestehen. Es müssen Umstände vorhanden sein, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den Eintritt eines solchen Schadens voraussehen lassen können (Adäquater Zusammenhang).

6. Bemessung des Schadenersatzes. Sie unterliegt der freien Würdigung des Richters, der dabei die Grösse des Verschuldens und allfällige mitspielende Umstände, die der Tierarzt nicht zu vertreten hat, in Berücksichtigung ziehen soll, insbesondere auch das Selbst- oder Mitverschulden des Tierbesitzers. Art. 43/44 OR.

*

Art. 398 OR. Der Beauftragte haftet im allgemeinen für die gleiche Sorgfalt, wie der Dienstpflichtige im Dienstvertrag. Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungs-gemäss als zulässig betrachtet wird.

Art. 41 OR. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.

Art. 42 OR. Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.

In Verbindung damit:

Art. 8 ZGB. Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Art. 43 OR. Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hierbei sowohl die Umstände, als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

Bureau der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte: Götzstrasse 9, Zürich 6. Tel. 62.090.

Jedes Mitglied der G. S. T. ist ohne weiteres Mitglied des Ärztesyndikates und hat das Recht, sich dessen Vergünstigungsmöglichkeiten zunutze zu machen.